# Vollzug des Art. 7,8,10 und 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die örtliche Zuständigkeit im Geltungsbereich des Feuerwehrsprengels Prutting

Zwischen der

Gemeinde Prutting, Kirchstraße 5, 83134 Prutting, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß

und der

Gemeinde Söchtenau, Dorfplatz 3, 83139 Söchtenau Vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernhard Summerer

wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 19.12.2023

# § 1 Zweck der Vereinbarung

Durch diese Vereinbarung werden die örtlichen Zugehörigkeiten zum Feuerwehrsprengel Prutting und Söchtenau, sowie die übertragenen Aufgaben und Befugnisse zwischen den beiden oben genannten Gemeinden geregelt.

## § 2 Geltungsbereich

- 1. Folgende Ortsteile (zugehörig dem Gemeindegebiet Söchtenau) sind dem Feuerwehrsprengel der Freiwilligen Feuerwehr Prutting zugeordnet:
- Rins
- Waldhof
- Reischach
- 2. Folgender Ortsteil (zugehörig dem Gemeindegebiet Prutting) ist dem Feuerwehrsprengel der Freiwilligen Feuerwehr Söchtenau zugeordnet:
- Salmering

# § 3 Befugnisübertragung

Die Gemeinde Söchtenau überträgt der Gemeinde Prutting die Befugnis, für die im Feuerwehrsprengel liegenden Ortsteile (siehe § 2 Nr. 1) die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach § 4 dieser Zweckvereinbarung wahrzunehmen.

Die Gemeinde Prutting überträgt der Gemeinde Söchtenau die Befugnis, für den im Feuerwehrsprengel liegenden Ortsteil (siehe § 2 Nr. 2) die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach § 4 dieser Zweckvereinbarung wahrzunehmen.

### § 4 Umfang der übertragenen Aufgaben

Die Feuerwehr Prutting hat für die in § 2 Abs.1 dieser Vereinbarung genannten Ortsteile den vollen Umfang der Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 BayFwG (abwehrenden Brandschutz, technische Hilfe, etc.) zu leisten.

Ebenso hat die Feuerwehr der Gemeinde Söchtenau für die in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ortsteile den vollen Umfang der Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 BayFwG (abwehrenden Brandschutz, technische Hilfe, etc.) zu leisten.

Die sonstigen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2 BayFwG sowie die Aufgaben der jeweiligen Gemeinden nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG bleiben unberührt.

Es gelten die jeweils gültigen Satzungen, derzeit die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prutting vom 01.01.2002 sowie die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Söchtenau vom 15.06.2021.

Gleichzeitig wird die Befugnis übertragen, alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen im in § 4 genannten Umfang wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

#### § 5 Kosten

Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden durch die jeweiligen Einsatzleiter der Feuerwehr die im Einsatzgeschehen anstehenden Entscheidungen im Rahmen des § 4 dieser Vereinbarung, auch finanzieller Art, im Gemeindebereich der jeweiligen Feuerwehr getroffen.

In den Ortsteilen Rins, Waldhof und Reischach handelt und entscheidet der Feuerwehrkommandant der Gemeinde Prutting. Kostenträger ist die Gemeinde Söchtenau.

Im Ortsteil Salmering handelt und entscheidet der Feuerwehrkommandant der Gemeinde Söchtenau. Kostenträger ist die Gemeinde Prutting.

#### § 6 Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### § 7 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### § 8 Wirksamwerden

Die genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Prutting, den 24. Dez. 2023

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister/
Gemeinde Prutting

Anhang: Lageplan mit Grenzen Feuerwehrsprengel

Seite 2 von 2

ochtenau, den 20, Dez

Bernhard Summerer

Erster Bürgermeister

Gemeinde Söchtenau

1